

Frau Stadtverordnete
Martina Lennartz
über das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Weigel-Greilich
Telefon: 0641 306-1016
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
06.12.2021

Unser Zeichen
IV-Wei./Mü - ANF/0535/2021

Datum
16.12.2021

Anfrage – Feuerwerk und Böllern zu Silvester in Gießen - ANF/0535/2021

Sehr geehrte Frau Lennartz,

nachstehend beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

auch wenn der Bund ein Verbot des Verkaufes von Feuerwerk und Böllern ausgesprochen hat, auch wenn sich bereits jetzt Bund und Länder auf ein An- und Versammlungsverbot am 31. Dezember und 1. Januar geeinigt haben, ist es z.T. noch möglich Böller und Feuerwerk online zu kaufen und zu entzünden.

Vor dem Hintergrund, dass die Zahlen der Infizierten durch Covid-19 auch trotz Impfungen steigen, die Betten und das Personal in den Krankenhäusern ausgelastet sind – neben der bekannten Probleme des Feinstaubs, des Mülls, der Gefährdung der Ökosysteme - , stelle ich folgende Fragen:

Frage:

„Warum spricht die Stadt Gießen – trotz steigender Zahlen und trotz stichhaltiger Argumente – nicht ein generelles Verbot des Entzündens von Feuerwerken aus?“

Antwort:

Gemäß §§ 27a und 28 Abs. 1 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) ist für den Vollzug dieser Verordnung das Gesundheitsamt zuständig. Daraus folgt, dass das Gesundheitsamt des Landkreises für den Erlass eines aus Anlass der Coronapandemie zu verhängenden generellen Verbotes des Entzündens von Feuerwerken zuständig ist. Aufgrund der gesetzlich sehr eingeschränkten Zuständigkeit ist das Ordnungsamt Gießen dazu nicht bevollmächtigt.

1. Zusatzfrage:

„Sollte die Stadt Gießen kein generelles Verbot aussprechen wollen, frage ich, ob das Entzünden nur an bestimmten Gebieten erlaubt wird?“

Antwort:

Nicht die Stadt Gießen ist, wie bereits ausgeführt, zuständig für den Erlass eines Verbotes, sondern das Gesundheitsamt des Landkreises Gießen. Allerdings steht man diesbezüglich im Benehmen mit den Polizeibehörden und dem Gesundheitsamt.

2. Zusatzfrage:

„Was plant der Magistrat an Silvester in Gießen an publikumsträchtigen Plätzen, in der Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Altenpflegeheimen und in der Nähe der HEAE zu verordnen und wie geplant die Stadt dabei die Corona-Hygienemaßnahmen zu kontrollieren?“

Antwort:

Auch hier muss bei der Verordnung von Maßnahmen auf die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes des Landkreises Gießen verwiesen werden. Die Kontrollmaßnahmen richten sich nach den noch zu erlassenden Vorgaben des Landkreises.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Stadträtin

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion